Satzung

der Büchsenschützengesellschaft Apolda e.V.



§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

Der Verein führt den Namen

"Büchsenschützengesellschaft Apolda e.V."

und ist beim Amtsgericht Apolda unter Nr. 13 im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist 99510 Apolda, Topfmarkt 4 (Geschäftsstelle). Der Verein ist Mitglied des Thüringer Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein betrachtet sich als Traditionsnachfolger der "Privilegierten Büchsenschützengesellschaft 1775 Apolda e.V." und knüpft an deren Tätigkeit an.

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen / Bogenschießen. Er organisiert seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Apolda.

Er organisiert Pokalwettkämpfe und Schützenfeste.

Er stellt seinen Mitgliedern die materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, zur Verfügung.

Außerdem werden die vorhandenen Sportanlagen und –geräte modernisiert bzw. im Wert erhalten. Die finanzielle Grundlage muss vorhanden und verfügbar sein.

Der Verein bietet gegen einen Unkostenbeitrag den schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern die Sportanlagen und –geräte zur Nutzung an.

Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen / Bogenschießen, bildet Nachwuchs für die Wettkampftätigkeit heran und ist Stätte familienorientierter Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.

Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen / Bogenschießen für seinen Verein aus.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist politisch neutral. Ihm sind radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Sportfreunden und Vereinen gleicher Aufgaben und Ziele.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Kalenderwochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn vorher eine Genehmigung durch den Vorstand vorlag und die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und die Satzung des Vereines anerkennt. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder bleibe beitragsfrei.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind und den Verein dadurch in besonderer Weise und würdig repräsentieren. Ehrenmitglieder werden mit Beschluss des Vorstandes ernannt und bleiben beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Jahresende zu erklären. Die Kündigung muss den Vorstand spätestens zum 30. September des Jahres, in dem die Mitgliedschaft enden soll, zugestellt sein. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen

bei erheblicher Verletzung der satzungsrechtlichen Bestimmungen,

bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung in einer Frist von 14 Tagen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und nachweislich zu übergeben.

Vereinsbeiträge und Landesbeiträge sind im voraus, d.h. spätestens zum 15.12. (Kontoeingang) des alten Kalenderjahres fällig. Erfolgt die Zahlung bis dahin nicht und hat der Vorstand keine Kenntnis von den Hinderungsgründen erhalten, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Jeder Austritt wird dem Ordnungsamt beim LRA Weimarer Land mitgeteilt.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sich zu allen Vereinsbelangen zu äußern, zu wählen und gewählt zu werden. Sie haben das Recht Sportanlagen, -geräte und sonstiges gemeinschaftliches Eigentum des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedem Mitglied wird empfohlen sich gemäß der Kleiderordnung des Vereins mit der notwendigen Vereinskleidung auszustatten. Die Kosten dafür trägt das Mitglied selbst.

§ 8 Finanzierung des Vereins

Die Einnahmen des Vereins resultieren überwiegend aus:

- der Beitrittsgebühr
- den Mitgliedsbeiträgen
- kommunale finanzielle Unterstützung
- der Unterstützung durch Sponsoren
- Spenden
- dem Erlös von Wettkampfgebühren.

Die Höhe der Gebühren wird jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fast die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- 1. den ersten Vorsitzenden
- 2. den zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) und
- 3. den Schatzmeister.

Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung

rechenschaftspflichtig. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Interessen der Jugendlichen werden durch den Jugendwart vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder zu berufen bzw. abzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder es 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins. Die Unterrichtung hat mindestens 14 Tage vor der Durchführung – 3 Tage Postlaufzeit sind einzuplanen – zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der Änderung wörtlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das Einberufungsschreiben wird vom 1. Vorsitzenden oder in Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, gemäß § 10 der Satzung, unterzeichnet.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von

<u>Mitgliederversammlungen</u>

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom 2.Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wird der Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten als angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Nichtanwesende Mitglieder haben daher von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht. Zur Auflösung des Vereins sind $^{2/3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich. Sollen

Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese mit der Einladung mitgeteilt werden können.

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder; es kann nur persönlich ausgeübt werden

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und besondere Personen (VIP) des öffentlichen Lebens, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Sie werden beitragsfrei geführt.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht mehr würdig erweisen, kann diese auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden. Die Aberkennung setzt ^{2/3} - Mehrheit die mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Gremium angehören. Sie dürfen mit den alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nicht verwandt oder verschwägert sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Nutzung der Ausrüstungen und Sportstätten zu erlassen. Sofern es erforderlich wird, kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit wenn sie mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 17 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss Angaben zum Ort der Beschlussfassung, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses enthalten. Das Protokoll ist vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2.Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Apolda Markt 1, 99510 Apolda die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.11.2009 beschlossen worden.

Apolda, den 27. November 2009